

Beitritt Verein «Nachhaltigkeits- netzwerk Zentral- schweiz»

Bericht und Antrag Nr. 360 des Synodalrats an die Synode betreffend
Beitritt zum Verein «Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz»

Luzern, 19. Februar 2025

Beilagen:

- Statuten Verein Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz vom 12. Mai 2021
- Synodebeschluss

1. Einleitung

«Die Reformierte Kirche im Kanton Luzern ist wegweisend in Lebens- und Sinnfragen. Und die Menschen wissen das.» Mit dieser Vision richtet der Synodalrat seine Strategie aus und bildet diese basierend auf den christlichen Werten wie der Bewahrung der Schöpfung in acht Strategieschwerpunkten ab, zu denen unter anderem auch «Umwelt – nachhaltig handeln» gehört (www.reflu.ch/strategie).

Kirchen engagieren sich seit langem dafür, dass sich die Menschheit an ihre Verantwortung gegenüber ihrer Umwelt erinnert. Sie setzen sich dafür ein, die Welt zu beschützen und zu erhalten. Angesichts der akuten Bedrohung der Vielfalt des Lebens auf der Erde ist die Bewahrung der Schöpfung dringlicher denn je. Die Reformierte Kirche Kanton Luzern nimmt ihre Verantwortung wahr und richtet dementsprechend ihr Handeln konsequent nach Kriterien der Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit aus. Hierzu ist sie vernetzt mit kirchlichen sowie weltlichen Organisationen im Bereich Umwelt, Energie sowie Nachhaltigkeit. Sie führt den Dialog in der Gesellschaft proaktiv zum menschenverursachten Klimawandel und dessen Folgen für die Menschen und die Schöpfung. Dabei hat sie Vorbildfunktion.

Vor diesem Hintergrund steht die Reformierte Kirche Kanton Luzern in stetem Austausch mit den Institutionen im Bereich Nachhaltigkeit. Das Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz (NNZ) wurde vor vier Jahren am 12. Mai 2021 gegründet, mit der Vision, dass die Zentralschweiz im Jahr 2030 auf nationaler Ebene der führende Kompetenzträger im Thema «Nachhaltige Entwicklung» sein wird.

Dazu soll die Zentralschweiz bezüglich des Themas «nachhaltige Entwicklung» sensibilisiert und motiviert werden. Die Mitglieder (Unternehmen, Verbände, Stiftungen, Vereine, Bildungsinstitutionen, Medien, religiöse Institutionen, Kantone, Gemeinde und Bevölkerung) sollen auf dem Weg der nachhaltigen Entwicklung unterstützt und untereinander auf regionaler Ebene vernetzt werden.

2. Verein Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz

2.1 Vereinszweck

Gemäss Art. 2 der Vereinsstatuten bezweckt der Verein die Förderung der nachhaltigen Entwicklung (gemäss Agenda 2030) in der Zentralschweiz und betreibt eine Anlaufstelle für verschiedene Zielgruppen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

2.2 Organisation

Dem Trägerverein Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz gehören rund 150 Mitglieder an. Es handelt sich um einen parteipolitisch unabhängigen Verein. Beitreten können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen (Art. 4 der Vereinsstatuten). Zu Letzteren zählen unter anderem Organisationen wie die Katholische Kirchgemeinde Luzern, Caritas Zentralschweiz, Fastenaktion, Genossenschaft Zeitgut, das Lasalle Institut etc.

Organe des Vereins sind gemäss Vereinsrecht (Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907; SR 210) die Mitgliederversammlung, der Vorstand, eine Revisionsstelle, die Geschäftsstelle sowie das Patronatskomitee (Art. 7 der Vereinsstatuten). Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Personen und wird aktuell co-präsidiert von Adrian Derungs, Direktor Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ, und Bernd Nilles, Geschäftsleiter Fastenaktion.

Das Patronatskomitee umfasst Persönlichkeiten aus der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, wie unter anderen Andrea Gmür-Schönenberger, Ständerätin Kanton Luzern, Michael Töngi, Nationalrat Kanton Luzern, und Erich Ettlin, Ständerat Kanton Obwalden. Patronatsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein, sie stehen vor allem mit ihrem Namen für den Organisationszweck ein.

3. Kosten / Finanzen

Der Beitrag für Vereine, Bildungseinrichtungen, Verbände, Gemeinden, etc., zu welcher Kategorie auch die Reformierte Kirche Kanton Luzern gehört, beträgt CHF 100.00 pro Jahr.

4. Stellungnahme des Synodalarats

Die Reformierte Kirche Kanton Luzern hat basierend auf dem Kernwert «Erhaltung der Schöpfung» und gemäss dem strategischen Schwerpunkt «Umwelt – nachhaltig handeln» mit der Verabschiedung des Nachhaltigkeitskonzepts einen wichtigen Schritt in Richtung Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeit gemäss Agenda 2030 gemacht. Der Werkzeugkasten umfasst neun Massnahmen. Dialog und Vernetzung sind zentrale Aspekte in der Umsetzung aller Massnahmen.

Die Reformierte Kirche Kanton Luzern sieht folgende Vorteile, die aus einer Mitgliedschaft zum Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz hervor gehen: Sie wird Teil eines wichtigen Netzwerks der Nachhaltigkeit bzw. einer Plattform des Dialogs und kann dadurch vom Austausch und Wissenstransfer profitieren. Sie kommt zudem zu Vergünstigungen bei Veranstaltungen und Dienstleistungen. Sie kann an exklusiv für Mitglieder organisierten Feierabendtreffen teilnehmen, die wiederum der Information und des Austausches dienen. Schliesslich besteht die Möglichkeit, kostenlos Stellenausschreibungen für Nachhaltigkeitsjobs auf LinkedIn zu platzieren. Ausserdem werden sich die Mitglieder des Netzwerks in Zukunft auf dem NNZ Marktplatz präsentieren können.

Wissensvermittlung und Diskurs stehen auch im Zentrum der seit 2021 durch das Nachhaltigkeitsnetzwerk durchgeführten Symposien. Bereits zum vierten Mal wurde Ende Januar 2025 das Symposium des Nachhaltigkeitsnetzwerks Zentralschweiz durchgeführt. Dabei stand das Thema Kreislaufwirtschaft im Fokus: «Ziel 12 der Agenda 2030 - Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen». Nebst Kurzreferaten erfolgten Vertiefungen im Rahmen von Impact Cafés (Pitching). Die Reformierte Kirche Kanton Luzern hat die Symposien von Anfang an und auch dieses Jahr mit CHF 1'000.00 finanziell unterstützt und daran aktiv teilgenommen. Nicht nur konnten wertvolle Kontakte geknüpft, sondern auch wichtige Erkenntnisse aus den Diskussionen gewonnen werden, die an die Kirchgemeinden weitergegeben werden können. So hatte beispielsweise im Rahmen eines Impact

Cafés der Geschäftsführer des Vereins Reffnet.ch, Frédéric Michaud, nachvollziehbar aufzeigen können, wie Schweizer Unternehmen, Gemeinden und Institutionen unterstützt werden können, ihren Verbrauch an materiellen Ressourcen zu reduzieren und Kreislaufwirtschaft zu implementieren. Das Impact Café zum Thema Spiritualität/Solidarität, für welches sich Ursula Bründler Stadler, Gründerin des zentrumRANFT in Flüeli-Ranft OW, verantwortlich zeichnete, zeigte andererseits auf, wie man durch die dort angebotenen Kurse zu Themen wie Persönlichkeitsentwicklung, Detoxing durch Stille und Schweigeretreats zu spiritueller Weiterentwicklung, Sinnorientierung, ökologischem Bewusstsein und Erholung gelangen kann.

Mit dem Beitritt zum Verein Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz kann erreicht werden, dass der Austausch in diesem Netzwerk institutionalisiert wird und damit auch der Dialog vertieft werden kann. Durch die Präsenz und Partizipation der Reformierten Kirche Kanton Luzern als Mitglied (öffentliche Organisation) stärkt sie die Kontaktpunkte sowie die Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerorganisationen, mit denen bereits eine jahrelange Kooperation besteht.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beiliegenden Synodebeschluss zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Statuten

Verein Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz (NNZ)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz (NNZ)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der nachhaltigen Entwicklung (gemäss Agenda 2030) in der Zentralschweiz und betreibt eine Anlaufstelle für verschiedene Zielgruppen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe (ausgenommen die Geschäftsstelle) sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für den Vorstand Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder sprechen. Der Verein fasst keine politischen Parolen und tritt keinem politischen Komitee bei.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein unter anderem über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Projektarbeiten

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) das Patronatskomitee

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
Ein Co-Präsidium ist möglich. Ein Turnus beim Präsidium ist möglich.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm

- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeitbeschränkung beträgt 3 Amtszeiten. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt die Interessen des Vereins nach aussen und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich.

Er erlässt Reglemente.

Er genehmigt die Strategie.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er ist das Aufsichtsorgan der Geschäftsstelle.

Er ist für die Wahl und Anstellung des Geschäftsleitenden zuständig.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für den Vorstand Spesenentschädigungen und Sitzungsgelder sprechen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz.

11. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle setzt den Vereinszweck operativ um und erledigt die Aufgaben und Administration des Vereins. Die Mitarbeitenden werden durch den Geschäftsleitenden gewählt. Sie besitzt kein Stimmrecht, steht aber beratend zur Verfügung.

12. Das Patronatskomitee

Das Patronatskomitee besteht aus Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Die Patronatsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein, sie stehen vor allem mit ihrem Namen für den Organisationszweck ein. In erster Linie erfüllen sie Repräsentationspflichten und sind nicht selbst aktiv. Sie werden durch den Vorstand gewählt.

13. Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann eine Kollektivzeichnungsberechtigung mit Beschluss auch der Geschäftsführung übertragen.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

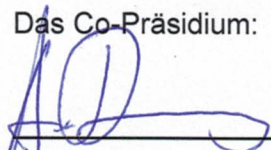
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

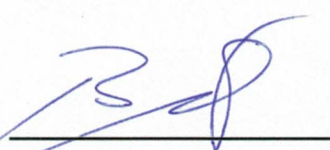
16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

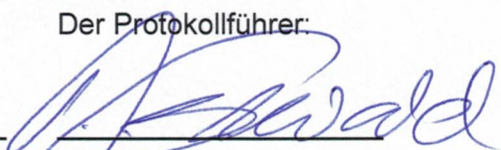
Ort, Datum Luzern, 12. Mai 2021

Das Co-Präsidium:


Adrian Derungs


Bernd Nilles

Der Protokollführer:


Simon Howald

Synode

**Synodenbeschluss betreffend Beitritt zum Verein «Nachhaltigkeits-
netzwerk Zentralschweiz»**

Luzern, 24. Mai 2025

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 36 Abs. 1 lit. e der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalarats,

beschliesst:

1. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern tritt dem Verein «Nachhaltigkeitsnetzwerk Zentralschweiz» als Mitglied (öffentliche Organisation) bei.
2. Der Synodalarat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

David van Welden
Vizepräsident der Synode

lic. iur. Daniel Zbären
Synodeschreiber